

Richtlinien der Stadt Schenefeld

zur Bezuschussung von Kontakten mit den Partnerstädten

Förderungszweck

Es ist die Absicht der Stadt Schenefeld, Beziehungen zu ihren Partnerstädten auf der Grundlage von Toleranz, Verständnis und gegenseitiger Achtung auf kulturellem, sportlichem, sozialem, wirtschaftlichem und kommunalpolitischem Gebiet aufzunehmen und zu entwickeln. Dabei sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Städte ermuntert werden, Aktionen zu planen, um die Kontakte zwischen ihnen und den verschiedenen Vereinigungen und Institutionen anlässlich gegenseitiger Besuche und gemeinsamer Veranstaltungen zu fördern und zu vertiefen.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung durch die Zahlung von Zuschüssen sind nur Maßnahmen, die dem Förderzweck entsprechen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Schenefelder Vereine, Verbände, Schulen, sonstige Organisationen oder Gruppen, und zwar auch für eine angemessene Anzahl von begleitenden Betreuerinnen und Betreuern, sowie in besonders begründeten Fällen auch Einzelpersonen.

Antragstellung

Ein Antrag ist an die Stadt Schenefeld zu richten und mit folgenden Erläuterungen zu versehen:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Bezeichnung des Trägers – soweit vorhanden –
- beteiligte Partnerstadt
- Zeit und Ort der Begegnung oder des Vorhabens
- Übersicht über die entstehenden Kosten
- Angabe der Höhe des gewünschten Zuschusses

Bei der Antragstellung ist darauf hinzuweisen, ob und in welcher Höhe für die geplante Maßnahme bereits Fördermittel oder Zuschüsse bei anderen Stellen beantragt oder von diesen schon zugesagt oder gewährt worden sind.

Bei Bedarf bleibt es der Stadt unbenommen, für die Entscheidungsfindung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller weitere Angaben oder Unterlagen zu fordern.

Art und Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse bestehen in der Zahlung eines Geldbetrages und können für einzelne Personen oder auch in einer Summe an eine Gruppe für eine geplante Maßnahme gewährt werden.

aus der Haushaltsstelle „Zuschuss für Jugendreisen im Rahmen der Städtepartnerschaften“:

1. Reisen von jungen Schenefelderinnen und Schenefeldern in die Partnerstädte, deren Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist, und für eine angemessene Anzahl von begleitenden Betreuerinnen und Betreuern:
 - für Fahrten nach Luninez und für Fahrten nach Voisins-le-Bretonneux bis 75 € pro teilnehmende Person
2. Besuch der Stadt Schenefeld von jungen Menschen aus den Partnerstädten auf Grund einer vorliegenden Einladung:
 - Festbetrag an den einladenden antragsberechtigten Schenefelder Personenkreis nach Einzelfallentscheidung

aus der Haushaltsstelle „Städtepartnerschaften“:

für die sonstige Kontaktpflege der Verbände, Vereine, Organisationen und übrigen antragsberechtigten Personenkreise mit entsprechenden Einrichtungen in den Partnerstädten

- Festbetrag an den antragsberechtigten Schenefelder Personenkreis nach Einzelfallentscheidung

Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die antragsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses zu überprüfen. Empfängerinnen und Empfänger von Zuschüssen sind verpflichtet, nach Durchführung einer geförderten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- Bei der Zahlung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Schenefeld, die von der jeweiligen Haushaltssituation abhängig ist. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht daher kein Rechtsanspruch.
- Abweichungen von diesen Richtlinien sind möglich und bedürfen der Entscheidung des Hauptausschusses.
- Gefördert werden vorrangig Maßnahmen, die von jungen Menschen durchgeführt werden, die eine Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben.
- Zuschussanträge sollen grundsätzlich spätestens bis 01. März des Jahres eingereicht werden, in dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll. Soll die Maßnahme bereits vor dem Stichtag durchgeführt werden, so ist der Antrag unmittelbar

nach Abschluss der Planung einzureichen. Er kann nur berücksichtigt werden, solange die zu fördernde Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

- Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn vom Antragstellenden eine dem jeweiligen Einzelfall angemessene Eigenbeteiligung an den Kosten nachgewiesen wird.
- Eine Förderung soll grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der Antragstellende für eine Maßnahme von einer dritten Stelle eine Zuschusszahlung erwarten kann, einen Antrag auf Bezuschussung jedoch nicht gestellt hat oder stellen wird.
- Weicht der Umfang einer durchgeführten Maßnahme von der bei der Antragstellung geschilderten Situation ab, behält sich die Stadt vor, einen entsprechenden Anteil des gezahlten Zuschusses zurück zu fordern.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt erhebt die zur Ausführung dieser Richtlinien erforderlichen personenbezogenen Daten von den Antragstellenden und ist berechtigt, diese Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwenden und so lange zu speichern, wie sie für eine Bearbeitung von ihr benötigt werden.

In Kraft treten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung der Ratsversammlung am 29. November 2007 beschlossen und treten am 01. Dezember 2007 in Kraft.

Schenefeld, den 30. November 2007

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof
Bürgermeisterin